

1336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über den Antrag 220/A der Abgeordneten Tonn, Dr. Wiesinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 geändert wird

Die Abgeordneten Tonn, Dr. Wiesinger und Genossen haben am 30. November 1982 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Die Finanzierung der Krankenanstalten wird für die Jahre 1983 und 1984 auf Grund einer neuen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15 a B-VG geregelt werden. Diese Vereinbarung entspricht weitgehend der seinerzeitigen Vereinbarung, welche im BGBl. Nr. 453/1978 kundgemacht worden ist.

Zur Durchführung dieser seinerzeitigen Vereinbarung wurde die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456, beschlossen.

Der vorliegende Initiativantrag dient der Durchführung der neuen Vereinbarung. Er sieht vor, daß

die erwähnte Novelle, welche gemäß ihrem Art. II gleichzeitig mit der seinerzeitigen Vereinbarung außer Kraft tritt, für die Dauer der neuen Vereinbarung wieder in Kraft gesetzt wird.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Tonn und Dr. Marga Hubinek sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Wiesinger und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 12 03

Gärtner
Berichterstatter

Dr. Wiesinger
Obmann

/.

Bundesgesetz XXXXXXXXXXXX, mit dem die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Art. II der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456, hat zu lauten:

„Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft und ist gleichzeitig mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Krankenanstal-

tenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. .../1982, kundzumachen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1984 außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten die durch dieses Bundesgesetz geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft.“

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. III der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978.